

Ergänzende Anlage für den Junioren-Spielbetrieb der Verbandsspielklassen



Spielserie 2019 / 2020

Stand:

06.07.2019

1) Regelspieltag

Grundsätzlich sollten Punktspiele nicht früher als zu folgenden Zeiten angesetzt werden: Samstag 13:00 Uhr bzw. im Winter 12:00 Uhr (C-Junioren); Samstag 15:00 Uhr bzw. im Winter 14:00 Uhr; Sonntag 12:00 Uhr.

Bei früheren Anstoßzeiten muss auch das Einverständnis des jeweiligen Spielleiters vorliegen. Der Heimverein meldet über den DFBnet-Meldebogen den Regelspieltag für die jeweilige Mannschaft. Abweichungen von den gemeldeten Daten können bei der Spielplangestaltung aufgrund von Doppelbelegung der Spielstätte auftreten.

Spielaustragungen an anderen Tagen (z. B. Freitag) sind nur im Einvernehmen mit dem Gegner möglich.

Aus Verbandsinteresse kann der Spielleiter ohne Zustimmung der beiden Mannschaften auch abweichende Spieltermine kurzfristig festlegen.

2) Spielstätten

Den Vereinen sind im DFBnet mehrere Spielstätten zugeordnet. Bei der Mannschaftsmeldung wird einer Mannschaft eine dieser Spielstätten zugewiesen. Diese Spielstätte ist als Hauptspielfeld anzusehen. Alle anderen, dem Verein zugeordneten Spielstätten, werden als Ausweichspielstätte herangezogen.

Info: Bei diversen Vereinen muss damit gerechnet werden, dass auf Hart- oder Kunstrasenplätzen gespielt werden könnte.

Aus Gründen des "Fairplay" muss der Heimverein seinen Gegner, mindestens 24 Stunden vorher, über die Änderung der Spielstätte informieren. Entsprechendes Schuhwerk ist mitzubringen. Der Heimverein hat sicherzustellen, dass dem Gastverein Gelegenheit gegeben wird, mindestens 15 Minuten zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten.

3) Spielleiter

Verantwortlich für die Oberligen, Landesligen und Verbandsligen (D-Junioren) ist der SHFV. Zuständig für die Abwicklung des Spielbetriebes ist der Jugendausschuss des SHFV.

4) Rahmenterminkalender/Turniere

Der SHFV-Rahmenterminplan der Juniorenligen bietet die Grundlage für Planungen des Spielleiters und der Vereine. Die Vereine sollten auch auf die vorgegebenen Termine Rücksicht nehmen.

Änderungen seitens des DFB, NordFV und des SHFV lassen sich nicht ausschließen. Der SHFV übermittelt die Änderungen an die Vereine. Diese bleiben weiterhin Bestandteil des Rahmenterminplanes.

5) Auf- bzw. Abstiegsregelung

Oberligen

Aufstieg

Der Meister/Staffelsieger steigt in die Regionalliga auf. Bei Verzicht rückt aus seiner Herkunftsstaffel der Nächstplatzierte nach (**gem. §5 Punkt 5 SpO**).

Abstieg

Es gibt zwei Regelabsteiger (siehe auch §13 der SpO), vermehrter Abstieg nur in dem Fall, dass mehr SHFV-Teams aus der Regionalliga absteigen als aufsteigen („gleitende Skala“) – die Absteiger werden in die Ebene „Landesliga“ eingestuft.

Ergänzende Anlage für den Junioren-Spielbetrieb der Verbandsspielklassen



Spielerie 2019 / 2020

Stand:

06.07.2019

Landesligen Schleswig und Holstein

Aufstieg

Die beiden Meister/Staffelsieger steigen in die Oberliga auf (bei Verzicht der jeweils Nächstplatzierte der jeweiligen Staffel (gem. §5 Punkt 5 SpO)).

Bei den C-Junioren steigen jeweils Meister und Vizemeister auf (bei Verzicht der jeweils Nächstplatzierte der jeweiligen Staffel (gem. §5 Punkt 5 SpO)).

Sollte es keinen Absteiger aus der Regionalliga Nord geben, wird ein weiterer Aufsteiger mittels eines Relegationsspiels auf neutralem Platz ermittelt.

Abstieg

Die Anzahl der Regelabsteiger entspricht grundsätzlich der Anzahl der Kreisliga-Staffeln der jeweiligen Altersklasse.

Bei den C-Junioren steigen gem. §5 Punkt 4 SpO jeweils die beiden Tabellenletzten ab.

Vermehrter Abstieg erfolgt nur in dem Fall, dass mehr SHFV-Teams aus der Regionalliga absteigen als aufsteigen („gleitende Skala“) – die Absteiger werden in die Ebene „Kreisliga“ eingestuft.

Sollten die Meldezahlen am 30.06. ergeben, dass die geforderte Staffelstärke (A-, B- und C-Junioren 14 Mannschaften) für die Folgespielzeit nicht erreicht werden (durch Nichtmeldung), so werden die freigewordenen Startplätze mittels Vergleiches des Quotienten der Zweitplatzierten der Kreisligen vergeben (gem. § 5 Punkt 5 SpO).